



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

45. Gutachten der landständischen Commission über denselben  
Gegenstand.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

bei Lebzeiten beider Ehegatten wieder aufgelöst wird, kommen unbedingt zur Anwendung.

Dahingegen kommen die Vorschriften über Schichtung und Einkindschaft (§§. 20—31) nur rücksichtlich der theilbaren Erzungenschaft der Bauersleute, nicht aber auf die Colonate selbst zur Anwendung.

Nomine Serenissimi ersucht die Regierung löbliche Stände um gefällige Prüfung und Begutachtung dieses Gegenstandes.

N<sup>o</sup> 45.

Commissarisches Gutachten zur ersten Proposition, die authentische Interpretation des §. 4 der Gütergemeinschaftsverordnung von 1786 betr.

Wie aus der Proposition hervorgeht, wird sowohl von der Fürstlichen Regierung, wie von der, über den fragl. Gegenstand gutachtliche Berichte erstattet habenden Fürstl. Justizkanzlei und einigen Beamten einstimmig es als wünschenswerth und selbst als nothwendig anerkannt, daß die erst in neueren Zeiten und zwar bei den Obergerichten mit Erfolge in Anregung gekommene Ungewißheit rücksichtlich der, dem §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 zu gebenden Deutung durch einen Act der Legislation gehoben werde. In soweit aber stehen sich die in dem fragl. Betrachte gehegt werdenden Ansichten entgegen, als Fürstl. Regierung im Vereine mit den Beamten den beabsichtigten Zweck mittelst der proponirten authentischen Interpretation des erwähnten §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung zu erwirken beabsichtigt, während Fürstl. Justizkanzlei dahin sich ausgesprochen hat, daß jener §. deutlich genug sey und einer Auslegung nicht bedürfe, daher denn solcher in entsprechender Art abgeändert werden müsse. Hat der Gesetzgeber im Gesetze deutlich genug sich ausgesprochen, so muß eine jede Interpretation hinwegfallen und steht allerdings die Abänderung des bestehenden Gesetzes nur mittelst eines neuen Gesetzes zu erwirken. Ein neues Gesetz kann indessen nur für die, nach dessen Erlassung entstandenen Rechtsverhältnisse eine Norm richterlicher Entscheidung abgeben, wogegen aber das, eine Interpretation enthaltende Gesetz der rückwirkenden Kraft theilhaftig ist. In wie hohem Maße die Sicherheit der, in dem fragl. Betrachte jetzt bestehenden Zustände durch die von der Fürstl. Justizkanzlei beantragten Erlassung eines neuen Gesetzes würde gefährdet werden, legt sich von selbst dar; so dringend aber auch unter den vorkommenden Umständen die Erreichung des vorgestreckten Ziels mittelst einer authentischen Interpretation zu wünschen ist, durch welche der, in Gemäßheit der früherhin dem §. 4 wohl durchgehends gegebenen Deutung schon geordnete Rechtszustand aufrecht erhalten wird: so würde doch solche authentische Interpretation als unzulässig erscheinen und daher auch die beabsichtigte Wirkung nicht

nach sich zu ziehen vermögen, sobald in dem §. 4 diejenige Bestimmung deutlich angeordnet seyn möchte, welche die Fürstl. Justizkanzlei in solcher findet. Denn wäre dieses wirklich der Fall, enthielte das der Proposition gemäß zu erlassende Gesetz in der That nicht eine Interpretation, sondern eine neue Anordnung, so würde doch die durch die Legislativgewalt erfolgende Bezeichnung der neuen Bestimmung als eines interpretativen Gesetzes, keineswegs erwirken können, um durch solche Bezeichnung die getroffene Anordnung zu Etwas zu machen, was sie ihrem Inhalte nach in der Wirklichkeit nicht wäre. Denn dem Richter steht nicht allein die Beurtheilung zu, ob eine ihm dargebotene Entscheidungsnorm, wenn es auf die Frage von deren Anwendbarkeit im Allgemeinen ankommt, wahrhaft ein Gesetz sey, sondern es muß ihm auch in Beziehung auf den Umfang ihrer Anwendbarkeit und ihrer rechtlichen Grenzen, nach der eigenthümlichen Natur der bestimmten, als Gesetz vorliegenden Entscheidungsnorm die freie Beurtheilung zukommen; er hat daher, wenn ihm ein Gesetz, als bloß interpretatives, mithin in dieser Eigenschaft rückwirkendes, dargeboten wird, insbesondere auch genau zu prüfen, ob dasselbe in der That ein solches und daher der rückwirkenden Kraft theilhaftig sey.

Pfeiffer's practische Ausführungen B. 2. N. XIII. S. 386. 387.

Die Commission ist nun des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß das proponirte Gesetz in materieller Hinsicht allerdings ein interpretirendes sey. — Unter Auslegung eines Gesetzes, mag solche nun vom Gesetzgeber oder vom Richter geschehen, begreift man, wenn dasjenige, was als Vorschrift eines Gesetzes zu betrachten ist, bestimmt angegeben wird. Die entscheidende Norm muß also stets schon in dem interpretirten Gesetze liegen, und durch das interpretirende nur deren Sinn auf Gründen entwickelt werden, weshalb denn auch die Anwendung eines wirklich interpretativen Gesetzes auf vorhergegangene Fälle als eigentliche Rückwirkung gar nicht angesehen werden kann, indem unter jener Voraussetzung nicht zu behaupten steht, daß durch das interpretirende Gesetz etwas Neues verordnet worden sey.

Eine nähere Prüfung ergiebt nun aber, daß die proponirte Auslegung des §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung dem Sinne dieses letztern ganz gemäß sey und daß also das proponirte Gesetz Nichts enthalte, als was zur Ausmittelung des Sinnes der, in jenem §. 4 enthaltenen Verfügung dient.

Es heißt zwar im zweiten Satze des §. 4 „daß, außer der vorgedachten Erbfolge des längstlebenden Ehegatten, die Gütergemeinschaft bei den Bauern bloß auf die Errungenschaft sich erstreckte;“ um dasjenige zu ermitteln, was der Gesetzgeber in dem erwähnten §. hat anordnen wollen, muß aber dessen ganzer Inhalt, nicht aber

jener einzelne ausgehobene **Passus** für sich allein in Betracht genommen werden, und dieses um so mehr, da solcher **Passus**, indem in selbigen der Ausdruck „vorgedachte Erbfolge“ Aufnahme gefunden, auf das im ersten Satze des §. Angeordnete Bezug nimmt, sonach also eine Aenderung des hier Festgestellten keineswegs anzunehmen steht.

Im ersten Satze spricht nun aber der Gesetzgeber seinen Willen auf das klarste und bestimmteste dahin aus, daß die Gütergemeinschaft auch bei den Bauern einzuführen sey und bleibe und in diesem Betrachte nur in so weit Einschränkungen eintreten, als solche sich aus dem beschränkten Eigenthume ihrer Güter und der beschränkten Erbfolge in selbige, sowie aus der durch besondere Gesetze und Observanzen sich feststellenden Bestimmung der Aussteuer der Kinder sich ergeben.“

Sodann wird im dritten und letzten Satze jenes §. nochmals wiederholt, daß alles, was im Folgenden wegen der Gütergemeinschaft verordnet werde, auf die Bauersleute nur in soweit Anwendung habe, als es mit der Natur ihrer Güter und dem Colonatsrechte bestehen könne.

Es dürfte hiernach um so weniger sich in Zweifel ziehen, daß die Interpretation des §. 4, so wie solche proponirt worden, dem Sinne, welchen im erwähnten §. der Gesetzgeber niederlegen gewollt, richtig angegeben habe, und daß daher gedachter §. keineswegs die Wirkung der ehelichen Gütergemeinschaft auf ein eventuelles Erbrecht (welches allerdings als ein unrichtig gewählter Ausdruck anzunehmen seyn dürfte) und auf die Errungenschaft hat beschränken wollen, da im ersten Satze jenes §. als Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft, außer der eventuellen Erbfolge des überlebenden Ehegatten, weiter noch angeführt ist, daß die Ehefrau, wenn der Meier abgeäußert, oder dessen Colonat Schulden halber verkauft wird, Restitution ihres Eingebrachten nicht fordern kann — und daß ferner, wenn der längstlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, die Theilung der, nach Abzug der Schulden etwa vorhandenen **Acquisitorum** und **Activorum** zwischen ihm und seinen Vorkindern Statt hat, sofern die **Acquisita** noch nicht durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbefall Zubehörungen des Hofes geworden sind. Ueberdem sind in jenem §. 4 diese mehreren Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft, als unter den Colonats-Inhabern bestehend, nur beispielsweise namentlich hervorgehoben, und ist mittelst dieser beispielsweise Anführung durchaus unzweideutig zu erkennen gegeben, daß außer den speciell angegebenen Exempeln noch weitere Fälle vorhanden seyn müssen, bei denen ebenfalls die Gütergemeinschaft auch bei den Bauern ihre Wirkung äußert und daß demgemäß — wie im ersten und wiederholt im letzten Satze des mehr allegirten §. bestimmt ausge-

sprochen worden — diese Wirkung überall da eintritt, wo es mit der Natur der Bauergüter und dem Colonatsrechte bestehen kann.

Allem diesen tritt nun noch weiter hinzu, daß wenigstens in den ersten 30 und mehreren Jahren nach Erlassung der Verordnung über die eheliche Gütergemeinschaft de 1786, dem §. 4 fortwährend und so viel bekannt, durchgehends die, in der Proposition enthaltene Deutung gegeben ist. Es ist dieses zu einer Zeit geschehen, wo die Mitglieder der Regierung gleichzeitig auch das obergerichtliche Collegium, die jetzige Justizkanzlei, bildeten, und beruht es auf Notorietät, daß der etwa im Jahre 1809 mit Tode abgegangene Canzler König das qu. Gesetz abgefaßt hat. Unstreitig war den damaligen Mitgliedern der Regierung, und insbesondere dem Redacteur des Gesetzes, der Sinn desjenigen, was im §. 4 hat festgestellt werden sollen, am besten bekannt, und würden dieselben in den an die damalige Regierungscanzlei zur Entscheidung gelangten Rechtsfällen, wie nicht anders anzunehmen, den von der Justizkanzlei noch 1817 oder auch mehrere Jahre später zuerst aufgestellten und wie aus der Proposition hervorgeht, auch dann selbst nicht consequent durchgeführten Grundsatz anerkannt, und diesem Grundsatz gemäß die bezüglichen Urtheile gefällt haben, wenn sie als einzige Wirkung der Gütergemeinschaft unter Bauersleuten, die Erbfolge des längstlebenden Ehegatten aus kinderloser Ehe gesetzlich festzustellen intendirt gehabt hätten. So wie aber, allen eingezogenen Erkundigungen nach, die Untergerichte bis zum Jahr 1817 und einige Jahre späterhin, den §. 4 stets in der in der Proposition angegebenen Art interpretirt und in den vorgekommenen Fällen demgemäß erkannt haben, so ist auch das Gleiche von beiden Obergerichten und namentlich von der damaligen Regierungs- jetzigen Justizkanzlei geschehen. Liegen aber überhaupt nur gleichförmige, oder in letzter Instanz erfolgte Erkenntnisse über den Sinn des früheren Gesetzes vor, so muß dieses vorzüglich in Beachtung genommen werden, und verdient es daher allerdings eine besondere und hier vollends entscheidende Berücksichtigung, daß die damalige legislatorische Behörde, welche zugleich die Functionen eines Obergerichts versah, unmittelbar nach der im Jahre 1786 erfolgten Erlassung des qu. Gesetzes und weiter eine so geraume Zeit hindurch den §. 4 durchgehends ganz in der, der Proposition entsprechenden Art gedeutet hat, und daß das Gleiche von sämtlichen Aemtern geschehen ist, wie denn diese demgemäß, vielleicht ohne alle, oder gewiß doch nur mit sehr geringen Ausnahmen, auch jetzt noch verfahren.

Indem die Commission darauf anträgt, der fragl. Proposition beizutreten, ist sie jedoch des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß es vorzuziehen seyn dürfte, in dem dieserhalb zu erlassenden Gesetze die einzelnen §. der Gütergemeinschaftsordnung unaufgeführt zu lassen,

welche auch bei den Stättebesitzern unbeschränkt Anwendung finden. Mit Recht ist in der Proposition gesagt, daß die durch das Colonatsrecht — sowie solches namentlich jetzt, nach inmittelst erfolgter Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums besteht — sich nöthig machenden Beschränkungen von selbst sich ergeben und scheint es daher den Vorzug zu verdienen, wenn der richterlichen Beurtheilung in den vorkommenden Fällen die Entscheidung überlassen bleibt, wo solche Beschränkungen, nach dem bestehenden Colonatsrechte, als eintretend anzunehmen sind.

Detmold den 23. Febr. 1847.

N<sup>o</sup> 46.

In Sachen des Col. Schuckmann Nr. 24 zu Unterwüsten, Verklagten m. Recurrentens, gegen den Col. Kirmöller zu Oberwüsten, m. dessen Curator, Kläger m. Recursen,

Colonatsseigenthum betreffend,  
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe u. s. w., für Recht: daß der Bescheid des Amts Schötmar vom 7. Aug. v. J. aufzuheben und Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen, die Proceßkosten beider Instanzen aber zu compensiren sehen.

Wie Wir hiermit aufheben, abweisen und compensiren.

V. R. W.

Conclusum Detmold am Generalhofgerichte den 3. et publ. den 18. Octbr. 1849.

Gründe.

Die Entscheidung in der vorliegenden Sache hängt im Wesentlichen allein von der Frage ab, in wiefern Colonate Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft unter den Bauern werden können. Die übrigen von den Parteien ventilirten Fragen sind untergeordneten Gewichts und zum Theil auch von der Beantwortung jener Haupt- und Vorfrage abhängig.

Der Klage liegt die Behauptung zum Grunde, daß das im Besitze des Verkl. befindliche Schuckmann'sche Colonat mittelst Erbgangs nicht dem Verkl. sondern dem Kläger als Anerben zugefallen sey und daß der Verkl. sich nur auf den Grund eines Rechtsirrhums im Besitze befinde, indem der Vater der Parteien im J. 1811 und später die Parteien selbst der Meinung gewesen, Verkl. sey Anerbe zu dem mütterlichen Colonate, wie Kläger Anerbe zu dem väterlichen geworden sey. Diese Meinung sey aber deswegen falsch, weil Kläger der älteste Sohn sey und dieserhalb sowohl als Anerbe zu dem väterlichen Colonate in das Kirmöller'sche, als auch als Anerbe seiner